
Pachtrahmenvertrag Mittelspannungswandler

Zwischen

Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG
Weinberg 46
29614 Soltau

- nachfolgend **Verpächterin** genannt -

und

Name
Straße
Ort

- nachfolgend **Pächterin** genannt -

Angaben zur Marktpartneridentifikationsnummer Identifikation

Strom

Netzbetreiber:

9900604000003

Messstellenbetreiber:

9906948000006

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezüglich der Pacht von Mittelspannungswandler, die im Eigentum der Verpächterin stehen. Durch diesen Vertrag werden weder das rechtliche noch das wirtschaftliche Eigentum am Pachtgegenstand auf den Pächter übertragen.
- 2) Die Verpächterin hat in der Vergangenheit in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiberin den Messstellenbetrieb für die in **Anlage 1** aufgeführte(n) Messstelle(n) durchgeführt und ist Eigentümerin der Mittelspannungswandler. Die Pächterin übernimmt den Messstellenbetrieb für die in **Anlage 1** aufgeführte(n) Messstelle(n), zum in **Anlage 1** angegebenen Datum.
- 3) Die Verpächterin verpachtet an die Pächterin Mittelspannungswandler, die zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die in **Anlage 1** zu diesem Pachtrahmenvertrag aufgeführt sind. Die Bestandteile der Mittelspannungswandler und der Standort der Einrichtungen ergeben sich aus der **Anlage 1**.
- 4) Sofern die Pächterin weitere Messstellen betreibt oder solche wegfallen, werden die entsprechenden Mittelspannungswandler zur Durchführung des Messstellenbetriebs einvernehmlich in die **Anlage 1** aufgenommen oder gestrichen, ohne dass die übrigen Regelungen des Rahmenvertrages sich ändern.
- 5) Eine Unterverpachtung des Pachtgegenstandes ist nicht gestattet
- 6) Mit der Verpachtung ist die Pächterin berechtigt, den gepachteten Gegenstand in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu nutzen und zu betreiben.
- 7) Die Geltung des Vertrages endet im Hinblick auf einzelne Messstellen automatisch, ohne dass es eine Kündigung bedarf, in denen der Messstellenbetreiber ausfällt und die Aufgabe des Messstellenbetriebs nicht mehr wahrnimmt, oder bei einer Neuuzuordnung der Messstelle zu einem neuen Messstellenbetreiber.

2. PACHTENTGELT

- 1) Das Pachtentgelt wird je Mittelspannungswandlersatz individuell über das Verfahren der „Wechselprozesse im Messwesen“ (WiM) angeboten.
- 2) Bei Annahme des Angebots zahlt die Pächterin an die Verpächterin jährlich das vereinbarte Pachtentgelt, je Mittelspannungswandlersatz, welche in der **Anlage 1** aufgeführt sind.
- 3) Für den Mittelspannungswandlersatz, der nicht für ein vollständiges Jahr gepachtet wurde, fällt ein anteiliges Pachtentgelt an.

- 4) Die Pachtentgelte werden jeweils zum Jahresende von der Verpächterin in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zum angegebenen Zeitpunkt, spätestens aber zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 5) Die Abrechnung erfolgt durch INVOICE-Nachricht.
- 6) Alle Pachtentgelte unterliegen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. INSTANDHALTUNG UND HAFTUNG

- 1) Die Mittelspannungswandler werden der Pächterin als Pachtgegenstand in dem Zustand übergeben, in der sie sich zum Pachtbeginn befunden haben. Diesen Zustand erkennt die Pächterin als vertragsgemäß an.
- 2) Die Pächterin ist für die Mittelspannungswandler aus der **Anlage 1**, den ordnungsgemäßen technischen Messstellenbetrieb und die notwendige Instandhaltung und Wartung dieser Einrichtungen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Regelungen des Eichrechtes sowie des Energiewirtschaftsgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik inklusive der einschlägigen technischen Regelwerke und Sicherheits- oder Unfallverhütungsvorschriften.
- 3) Die Pächterin verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Pachtgegenstand. Bei Beschädigungen aufgrund unsachgemäßer Behandlung haftet sie der Verpächterin gegenüber für den daraus entstandenen Schaden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die Dritte in Bezug auf den Pachtgegenstand gegen die Verpächterin geltend machen, stellt die Pächterin die Verpächterin frei.
- 4) Die Instandhaltungspflicht der Pächterin besteht nicht bezüglich solcher Schäden, die nach einer Substanzschädigung der Mietsache durch Dritte, die nicht dem Risikobereich der Pächterin zuzuordnen sind, vorgenommen werden. Das Verhalten eines Anschlussnutzers ist dem Risikobereich der Pächterin zuzuordnen.
- 5) Sind die Mittelspannungswandler defekt, so dass ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die Verpächterin umgehend zu informieren. Die Pächterin wird dann die Messstelle mit eigenen Geräten ausrüsten. Der Pachtvertrag endet hier außerordentlich und fristlos.
- 6) Sind die Mittelspannungswandler (z. B. durch technische Anpassungen) zu tauschen, wird die Pächterin die Messstelle dann mit eigenen Geräten ausrüsten. Der Pachtvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich schriftlich gekündigt werden.
- 7) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

- 8) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- 10) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSRECHTE

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich schriftlich gekündigt werden.
- 2) Dieser Vertrag kann schriftlich und außerordentlich sowie fristlos aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen gekündigt werden, insbesondere, wenn
 - gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Mahnung schwerwiegend verstoßen wird, speziell wenn Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird,
 - wenn wiederholt trotz Mahnung schwerwiegend gegen Bestimmungen des Eichrechts, des Energiewirtschaftsgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik inklusive der einschlägigen technischen Regelwerke und der Instandhaltungspflichten verstoßen wird.
- 3) Die Mittelspannungswandler werden ab dem Zeitpunkt in das Pachtverhältnis aufgenommen, ab dem die Mitteilung über den Einbau oder die Übernahme des Messstellenbetriebs durch die Pächterin erfolgt. Das Pachtverhältnis der Mittelspannungswandler endet, wenn der Messstellenbetrieb endet oder die Mittelspannungswandler ausgebaut wurden.
- 4) Sind die Mittelspannungswandler in das Pachtverhältnis aufgenommen oder entfernt worden, erhält die Pächterin im Anschluss eine aktualisierte **Anlage 1** zum Pachtrahmenvertrag. Die Änderungen der **Anlage 1** gelten als vereinbart und zugestanden, wenn die Pächterin nicht vier Wochen nach Zugang widerspricht.

5. INFORMATIONSPFLICHTEN UND DATENERHEBUNG

- 1) Die Pächterin wird die Verpächterin über Maßnahmen an Mittelspannungswandlersätzen oder Veränderungen im direkten Umfeld und bei sonstigen Arbeiten rechtzeitig informieren.
- 2) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben, wenn dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung erforderlich ist.
- 3) Sofern sich zusätzliche Messgeräte, Anzeigeeinstrumente oder Ähnliches auf der Sekundärseite der technischen Einrichtungen befinden, die im Eigentum der Verpächterin stehen, gewährt die Pächterin den Betrieb dieser Geräte an der ursprünglichen Stelle kostenfrei.

6. RECHTSNACHFOLGE

- 1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist.

7. ÄNDERUNG WESENTLICHER UMSTÄNDE

- 1) Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände oder bundeseinheitliche Regelungen ändern, insbesondere rechtliche Rahmenbedingungen oder Branchenstandards oder solche neu geschaffen werden und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst an die geänderten Bedingungen anpassen.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede. Gleiches gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

- 2) Sollten einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag oder den Anlagen zu diesem Vertrag unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Nach § 306 Abs. 2 BGB gelten an Stelle der unwirksamen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geben, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Vertragslücken.
- 3) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist **Soltau**.
- 4) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages

Ort, Soltau, den _____

swSoltau
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG
Weinberg 46 • 29614 Soltau
Tel.: 05191.84 0 • Fax: 05191.84 228
eMail: info@sw-soltau.de • Internet: www.sw-soltau.de

Netzbetreiber

Ort, _____, den _____

Messstellenbetreiber

Dieser Rahmenvertrag ist auf unserer Internetseite <http://www.sw-soltau-netze.de> veröffentlicht und kann jeweils aktuell heruntergeladen werden